

BGer 5D_56/2021 vom 20. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_56_2021

FR: TF 5D_56/2021 du 20 avril 2021

IT: TF 5D_56/2021 del 20 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 18. Februar 2021 erteilte das Bezirksgericht Weinfelden dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamtes Weinfelden die definitive Rechtsöffnung für Fr. 50.--.

Am 10. März 2021 gelangte der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht und fragte, wie er Einsprache machen solle, er verfüge über keine finanziellen Mittel. Das Bezirksgericht übermittelte die Eingabe dem Obergericht des Kantons Thurgau. Mit Zirkularentscheid vom 25. März 2021 trat das Obergericht auf die Eingabe des Beschwerdeführers mangels Begründung und Antrags nicht ein. Es erhob keine Verfahrenskosten.

Am 1. April 2021 ist der Beschwerdeführer an das Obergericht gelangt. Er führt aus, er stehe auf dem Existenzminimum, und fragt, wie er den Rechtsweg bewältigen soll. Er verlangt die Neuurteilung. Das Obergericht hat die Eingabe am 6. April 2021 dem Bundesgericht weitergeleitet.

E. 2

Da der Beschwerdeführer die Neuurteilung verlangt, wenn auch unzulässigerweise vom Obergericht, liegt ein genügender Beschwerdewille vor. Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Der Beschwerdeführer geht auf die Gründe für den obergerichtlichen Nichteintretensentscheid (fehlender Antrag und fehlende Begründung) nicht ein und er nennt keine verfassungsmässigen Rechte, die verletzt worden sein sollen. Soweit er sich sinngemäss auf den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege berufen sollte, übergeht er, dass das Obergericht keine Verfahrenskosten erhoben hat.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren hätte ersuchen wollen, wäre ein solches Gesuch damit gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.